

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem
Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen**

1. Antragstellerin / Antragsteller

Institution	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

2. Ermittlung des pauschalen Ausgleichs

	Betrag gemäß Festsetzung des Ausgleichs für 2025 *	Betrag gemäß fiktiver Einnahmeverteilung unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen EAV **	Fortschreibungsfaktor	Fiktiver Betrag für Ausgleichsberechnung 2026	Richtlinienbezug
Soll Fahrgeldeinnahmen 2025		nicht relevant	2,60000%	0,00 €	5.4.1
Ist - Fahrgeldeinnahmen aus Deutschlandticket 2025				0,00 €	5.4.2 (Nachweis ist beizufügen; Fortschreibungsfaktor wird vom Land mitgeteilt)
Ist - Fahrgeldeinnahmen aus Restsortiment 2025			2,60000%	0,00 €	5.4.2 (Nachweis ist beizufügen)
Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX für 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.3
Minderung aus allgemeinen Vorschriften 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.4
Ersparte Aufwendungen 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.3
Sich daraus ergebender fiktiver Ausgleichsbetrag 2025				0,00 €	5.4
Bundesweiter Gesamtausgleichsbetrag 2026					5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Bundesweite Summe der fiktiven Ausgleichsbeträge 2025					5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Anteil bundesweiter Gesamtausgleichsbetrag 2026 an fiktiven Ausgleichsbeträgen = Anpassungsfaktor				#DIV/0!	5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Fiktiver Ausgleich des Empfängers unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors = Beantragte Zuwendung				#DIV/0!	5.4

* Für Antrag zum 30.09.2026 Beträge aus dann aktueller Festsetzung des Ausgleichs 2025, für Schlussverwendungsnachweis zum 31.03.2028 Beträge gemäß Festsetzung des Ausgleichs 2025 mit Stand vom 31.12.2027

** Für Antrag zum 30.09.2026 Beträge laut Prognosen von D-TIX und Verbünden mit Stand vom Sommer 2025, für Schlussverwendungsnachweis zum 31.03.2028 Beträge gemäß Berechnungen D-TIX und Verbünden aus Frühjahr 2028

Mit diesem Antrag versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass die Zuwendungen

a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und

b) die Antragstellerin oder der Antragsteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.